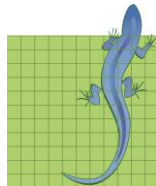

Stadt Süßen

**Bebauungsplan
„Schelmenwasen-Erweiterung“
und „Schelmenwasen und
Schelmenwasen II, 3. Änd.“**

Artenschutzrechtliche
Relevanzprüfung
(Habitatpotenzialanalyse)
nach § 44 und 45 BNatSchG

Auftraggeber:
Stadtbauamt Süßen
Heidenheimer Straße 30
73079 Süßen



Auftragnehmer:
Fachbüro für ökologische Planungen
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak
Schubartstraße 12
73092 Heiningen

Oktober 2024

Inhalt

1	Einführung	3
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2.	Plangebiet und örtliche Situation	4
1.3.	Abgrenzung des Plangebiets	4
1.4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG	6
3	Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen	8
4	Untersuchungsgebiet und Methode	9
4.1.	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
4.2.	Methodisches Vorgehen	9
4.3.	Grundlagen	10
5	Ergebnis der Relevanzprüfung	11
5.1.	Ergebnis der Datenrecherche	11
5.1.1.	Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (IZAK)	11
5.1.2.	Auswertung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen von 2008 und 2013 ..	11
5.1.3.	Landes-Arten-Kartierung	11
5.2.	Biotoptypen und Habitatstrukturen im Wirkungsbereich	12
5.3.	Habitatpotenzial	13
5.1.	Ermittlung des potenziellen Artenspektrums	14
5.1.1.	Haselmaus	14
5.1.2.	Fledermäuse	14
5.1.3.	Europäische Vogelarten	14
5.1.4.	Reptilien	15
5.1.5.	Sonstige Arten / Artengruppen	16
6	Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung	17
7	Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf	19
8	Fazit und Zusammenfassung	20
9	Quellen	21
9.1.	Literatur	21
9.2.	Gesetze und Richtlinien	22
9.3.	Gutachten und Untersuchungen	22
10	Anhang I: Übersicht prüfrelevante Artengruppen	23
11	Anhang II: Fotodokumentation	25



1 Einführung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Süßen plant eine Bebauungsplanänderung für eine Teilfläche der Bebauungspläne "Schelmenwasen-Erweiterung" und "Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änderung".

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen.

Für das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums ist zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

National besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das Plangebiet in einem ersten Schritt einer Vorprüfung unterzogen. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt mit Hilfe einer Datenrecherche und/oder durch eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für geschützte Arten.

Sofern die Relevanzprüfung ergibt, dass für eine der mehrere Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit vorliegt, ist im zweiten Schritt die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierbei werden die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für streng geschützte Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt.

Durch eine projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Das Ergebnis wird im vorliegenden Bericht dargestellt.



1.2. Plangebiet und örtliche Situation

Das Gewerbegebiet „Schelmenwasen“ liegt am westlichen Rand der Stadt Süßen. Es schließt sich westlich der Rabenwiesenstraße an, und wird im Norden vom Postweg, im Süden von der Hangkante der Immenhalde begrenzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Kartenquelle: Daten- und Kartendienst LUBW, verändert)

1.3. Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Bebauungspläne "Schelmenwasen-Erweiterung" und "Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änderung" im Südwesten des Gewerbegebietes. Es erstreckt sich von der Carl-Zeiss-Straße nach Westen über bereits gewerbliche genutzte Flächen der Flurstück Nr. 1124, 1124/1 bis zum Flurstück Nr. 1136/5 einschließlich eines Teil der Straßenfläche Flst. Nr. 1135/9.



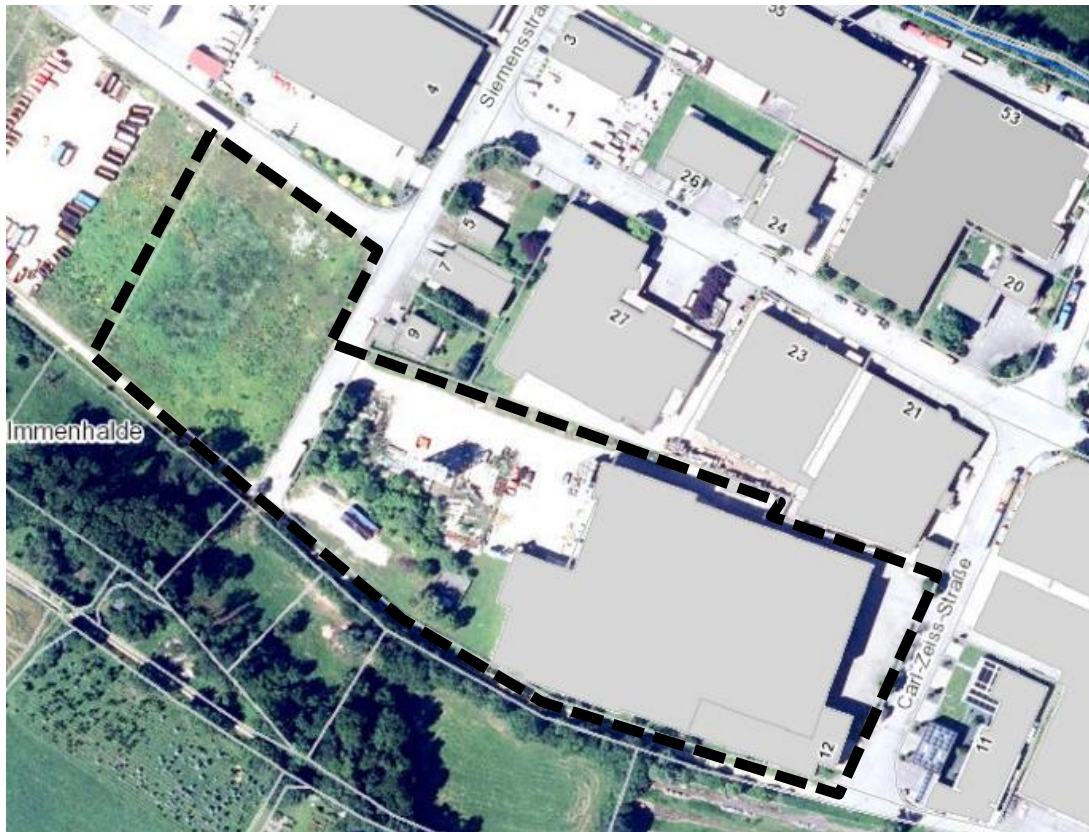


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebiets (Luftbildquelle: Daten- und Kartendienst LUBW, verändert).

1.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Im Zuge der beabsichtigten Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne "Schelmenwasen-Erweiterung" und "Schelmenwasen und Schelmenwasen II, 3. Änderung" soll die Straßenfläche innerhalb des Geltungsbereichs entfallen und das Baufenster durchgezogen werden. Die durch Pflanzgebot festgesetzten 10 Bäume entfallen dadurch.

Ein Bebauungsplanentwurf liegt derzeit noch nicht vor.



2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2



NatSchG). Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfüllen.

In den Ausnahmegesamtheiten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens können Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen verbunden sein, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensstätte dienen. Die gesetzlichen Regelungen des § 44 (1) und § 45 (7) BNatSchG kommen auch in Zusammenhang mit Abbruch-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen zum Tragen.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten.

Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.



3 Überschlägige Ermittlung der Wirkfaktoren und möglicher Wirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen oder Störungen für streng und europarechtlich geschützte Arten durch das beabsichtigte Vorhaben verursachen können.

Tabelle 1: Wirkfaktoren und mögliche Wirkungen auf Arten

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen auf Arten
Baubedingte Wirkungen	
Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Baustellenverkehr, usw.	- Zerstörung oder Schädigung von Lebensstätten (insb. Fortpflanzungs- und Ruhestätten); - Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos von Individuen - Temporäre Barrierewirkung
Nicht-stoffliche Störwirkungen, v. a. durch akustische oder optische Reize (Schall, Licht) infolge des Bauverkehrs und der Baumaschinen sowie durch Erschütterungen und Vibrationen.	- Störungen während der Fortpflanzungszeit mit Folgewirkungen (z. B. bei Aufgabe von Gelegen) sowie Flucht- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten; - Wegfall der Habitateignung
Stoffliche Immissionen (z. B. Stäube)	- Beeinträchtigung von Habitaten
Veränderung von Habitatstrukturen durch die Rodung von Bäumen, Abschieben von Vegetationsflächen, u. a.	- Wegfall der Habitateignung; - Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos insbesondere bei Arten mit geringer Mobilität, bei Entwicklungsstadien (Gelege, Jungtiere) oder während Ruhephasen (z. B. Überwinterung)
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Flächenentzug	- Verlust von Lebensräumen (v. a. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten); - Entzug von (essenziellen) Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	- Wegfall der Habitateignung
Kulissen- und Barrierewirkungen	- Meideverhalten von Offenland-Arten; - Behinderung des Individuenaustausches innerhalb einer Population durch Habitatfragmentierung;
Barriere- oder Fallenwirkung	- Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos (z. B. durch Kollisionen an Glasflächen von Gewerbegebäuden)
Betriebsbedingte Wirkungen	
Nicht-stoffliche Störwirkungen, wie Lärm, Lichtemissionen	- Flucht- und Meideverhalten bei störungsempfindlichen Arten; - Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos bei nachtaktiven Insekten; - Verringerung des Nahrungsangebots für Fledermäuse
Beeinflussung von Arten und Organismen	- Veränderung der Habitate durch Förderung und Ausbreitung gebietsfremder und invasiver Pflanzenarten



4 Untersuchungsgebiet und Methode

4.1. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz wird das in Abbildung 2 dargestellte Plangebiet einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume als vorläufiger Untersuchungsraum betrachtet.

Der Wirkungsraum kann sich für einzelne Arten auch auf größere Distanzen im Umkreis des Vorhabens erstrecken. Die dazu notwendigen Untersuchungsbereiche sind ggf. im Einzelfall zu erweitern bzw. anzupassen.

4.2. Methodisches Vorgehen

Für die Bewältigung des Artenschutzes gelten nach der aktuellen Rechtsprechung folgende Grundsätze:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Sie sollen sich aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 59, Bad Oeynhausen). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worst-case-Betrachtung“ ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe hierzu genauer BVerwG 9A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 63, Bad Oeynhausen).

Bei der Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden in einem ersten Schritt für das Plangebiet verfügbare Hinweise auf das Vorkommen von besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft. Bei dieser Abschichtung aufgrund vorliegender projektbezogener und allgemein verfügbarer Daten oder artspezifischer Verhaltensweisen werden die Auswirkungen auf die lokale Population der Arten und nicht auf einzelne Individuen betrachtet. In jedem Fall muss die Bewahrung des Erhaltungszustandes gewährleistet sein. Die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sind insofern relevant, als dass diese Verbote soweit wie möglich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen werden.

Das Plangebiet wurde am 19.09.2024 im Zuge einer Übersichtsbegehung durch den Bearbeiter begutachtet. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.



Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatausstattung, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

4.3. Grundlagen

Für das Plangebiet liegen nur für die westliche, derzeit unbebaute Teilfläche (Flst. 1136/5) Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen¹ aus den Jahren Jahr 2008 und 2013 vor. Die Ergebnisse können nach 15 bzw. 11 Jahren nicht mehr als valide betrachtet werden.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der angetroffenen Habitatpotenziale innerhalb des Untersuchungsraumes.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz wurden Angaben aus Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ISZAK), der Landes-Arten-Kartierung (LAK) sowie vorliegende, unsystematisch erhobene Einzeldaten berücksichtigt.

¹ Artenschutzrechtliche Überprüfung nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie zum Bebauungsplan „Schelmenwasen Erweiterung“ Stadt (2008); Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange – Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Überprüfung Bebauungsplan „Schelmenwasen Erweiterung, 1. Änderung“ / Sülzen 2008 (2013).



5 Ergebnis der Relevanzprüfung

5.1. Ergebnis der Datenrecherche

5.1.1. Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ISZAK)

Die Stadt Süßen hat nach dem Zielartenkonzept Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung bzw. Entwicklungspotenziale für Anspruchstypen (Zielartenkollektive) von Streuobstgebieten. Dieser Biotoptyp ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Für das Markungsgebiet von Süßen a. N. ist im ISZAK keine Landesart der Gruppe A mit weniger als 10 Vorkommen aus der Artengruppen Amphibien / Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter/Widderchen gemeldet. Für weitere Artengruppen des ISZAK liegen diese Informationen noch nicht vor.

5.1.2. Auswertung der artenschutzrechtlichen Untersuchungen von 2008 und 2013

2008 und 2013 wurden im westlichen Teil des Plangebiets im Rahmen einer Übersichtsbegehung die Habitatpotenziale erfasst und das Spektrum der potenziell betroffenen, streng geschützten Arten daraus abgeleitet.

Die Untersuchung im Jahr 2008 ergab für das damals noch als Acker genutzte Plangebiet keine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten. Auf Grund von Habitatpotenzial ergaben sich Verdachtsmomente für den Nachkerzenschwärmer, die Gelbbauch-Unke sowie die Zauneidechse außerhalb des vorliegend thematisierten Plangebietes. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung und Überprüfung aus dem Jahr 2013 konnten die Aussagen des Gutachtens von 2008 zur artenschutzrechtlichen Relevanz in den wesentlichen Punkten, im Besonderen zu den o. g. planungsrelevanten Arten sowie zu den planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche, Neuntöter, Sumpfrohrsänger und Goldammer bestätigt werden können.

Weitere Grundlagen mit Hinweisen zu Artvorkommen aus örtlichen Planungen liegen nicht vor.

5.1.3. Landes-Arten-Kartierung

Die Landes-Arten-Kartierung enthält für den betreffenden Quadranten TK7324 NW bzw. UTM-Rasterfeld 5kmE43025N28425 keine aktuellen Fundmeldungen der genannten Arten Gelbbauch-Unke² und Zauneidechse. Für weitere gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibien- oder Reptilienarten liegen im LAK keine Hinweise für den Planungsraum vor.

² Die im LAK aufgeführten Nachweise der Gelbbauch-Unke von 2021 beziehen sich auf Fundorte im nördlichen Teil des Quadranten (ca. 3 km außerhalb des Plangebietes).



5.2. Biotoptypen und Habitatstrukturen im Wirkungsbereich

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der VSch-RL und für nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Arten im Wirkungsbereich ermittelt. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale werden nachfolgend dokumentiert:

Der östliche Teil des Plangebietes zwischen Carl-Zeiss-Straße und Siemensstraße ist seit 1981 als Gewerbefläche ausgewiesen und seit 1984 mit einer Produktionshalle teilweise bebaut. Die unbebaute Teilfläche ist geschottert und wird derzeit als Lager- und Aufstellfläche für Fahrzeuge genutzt. Nach Süden hin befinden sich auf der unbebauten Teilfläche Gehölzbestände sowie mit Ruderalvegetation bestandene Grünflächen bzw. vegetationsarme Schotterflächen. Auf dieser Fläche wurden auch größere Ansammlungen von Gehölzschnittgut vorgefunden (siehe Abbildung x).

Westlich der Siemensstraße befindet sich eine brachliegende Baufläche. Es handelt sich um eine ehemalige Ackerfläche, die seit Beendigung der Bewirtschaftung 2014 brach liegt und keiner regelmäßigen Pflege unterliegt. Die Fläche des Flurstücks 1136/5 war zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung größtenteils mit Gehölzsukzession bestockt. Der Bedeckungsgrad ist mit ca. 90 % einzuschätzen. Der Gehölzaufwuchs besteht hauptsächlich aus Pionierbaumarten, wie Salweide *Salix caprea*, Feldahorn *Acer campestre* und Bluthartriegel *Cornus sanguinea*. Weite Teile des Baugrundstückes werden von Brombeergestrüppen *Rubus fruticosus* agg. eingenommen. Gehölzfreie Bereiche sind kleinräumig eingestreut und weisen eine grasreiche Ruderalvegetation auf.

Einige ältere, gepflanzte Bäume (Ziergehölze *Picea omorika*, *Salix babylonica*) sowie eine Teilfläche mit Zierrasen befinden sich südlich und westlich der Produktionshalle.

Wertgebende Biotoptypen, die 2008 und 2013 im Umfeld des Untersuchungsgebiets vorgefunden wurden, wie Gewässer begleitende Hochstaudenflur, sowie Temporärgewässer sind im betrachteten Plangebiet nicht vorhanden.

Die naturschutzfachliche Bewertung der vorhandenen Biotoptypen erfolgt auf Grundlage eines 5-stufiges Basismoduls anhand der landesweiten Bewertungsempfehlung der LfU (2005). Angaben zur potenziellen Bedeutung dieser Biotoptypen für planungsrelevante Arten werden in Tabelle 2 dargestellt.

Definition Basismodul:

- I = keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- II = geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- III = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung
- IV = hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- V = sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung



Tabelle 2: Vorherrschende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet mit naturschutzfachlicher Bewertung (Wertstufen nach LUBW).

Biotoptyp-Nr.	Biotoptyp	Wertstufe / naturschutz-fachl. Bedeutung	Potenzielle Bedeutung für planungsrelevante Arten
33.80	Zierrasen	I	
35.64	Grasreiche Ruderalvegetation	III	Brut-/Nahrungshabitat für Vögel (Bodenbrüter); Habitat für Zauneidechse
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	III	Brut-/Nahrungshabitat für Vögel (Bodenbrüter); Habitat für Zauneidechse
43.11	Brombeergestrüpp	III	Brut-/Nahrungshabitat für Vögel (Bodenbrüter); Habitat für Zauneidechse
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	I	
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	I	
60.41	Lagerplatz	I	
60.62	Ziergarten	I	

5.3. Habitatpotenzial

Die Eignung des Untersuchungsgebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten wird anhand der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Lebensraum- und Aktionsraumansprüche der in Frage kommenden Arten abgeleitet. Das Plangebiet lässt aufgrund der Ausstattung an Lebensräumen und der Anbindung an Biotopstrukturen das Vorkommen planungsrelevanter Arten erwarten.

Im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung stehen Halboffenland-Arten im Fokus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung. In Zusammenhang mit dem Vorhaben ist die Bedeutung des Gebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für streng geschützte Arten relevant. Darüber hinaus sind auch Arten zu betrachten, deren Fortpflanzungsstätten außerhalb des Plangebietes liegen, für die jedoch das Plangebiet eine wichtige, essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat darstellen kann.

Für Arten bzw. Artengruppen, für die das Untersuchungsgebiet keine Habitatpotenziale aufweist, lässt sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Vorfeld ausschließen. Für das Plangebiet und den unmittelbaren Wirkungsraum wurden Habitatpotenziale für folgende, artenschutzrechtlich relevante Arten- bzw. Artengruppen erfasst:

- **Haselmaus**
- **Fledermäuse**
- **Europäische Vogelarten**
- **Reptilien**

Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Relevanz werden die einzelnen Artengruppen nachfolgend in Kapitel 5.4 überschlägig betrachtet.



5.1. Ermittlung des potenziellen Artenspektrums

5.1.1. Haselmaus

2008 und 2013 bestand für die Art kein Habitatpotenzial, da keine geeigneten Gebüschstrukturen vorhanden waren. Zwischenzeitlich verfügt das Plangebiet, insbesondere das Flst. Nr. 1136/5, über ausgedehnte Gebüsche, die ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich plausibel erscheinen lassen.

In der Verbreitungskarte in Baden-Württemberg (SCHLUND 2005) sind Vorkommen für das Messtischblatt 7324 NW, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, eingetragen.

Zwar besitzt das Plangebiet keine direkte Konnektivität zu Waldflächen. Der nächstliegende Wald liegt rund 1.200 Meter südlich; die dazwischen verlaufende B10 ist als Barriere wirksam. Über den Gewässer begleitenden Auwaldstreifen entlang des Schweinbachs ist jedoch eine Anbindung an den Wald gegeben. Zudem besteht eine Anbindung an das hecken- und gebüschreiche Gebiet entlang der Immenhalde südlich des Plangebietes. Auf Grund der linearen Ausdehnung und Kohärenz der angrenzenden Gehölzbestände ist ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet daher denkbar.

Auf Grund des inzwischen vorhandenen Habitatpotenzials in Verbindung mit der Kohärenz der angrenzenden Gehölzbestände kann ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

5.1.2. Fledermäuse

Das Plangebiet verfügt über keine Quartiermöglichkeiten. Es sind keine Bäume mit Quartierpotenzial vorhanden. Auch die Produktionshalle weist kein erkennbares Quartierpotenzial auf. Die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist im Plangebiet auszuschließen.

Für das Plangebiet ist auf Grund der vorhandenen Strukturen keine höhere Bedeutung als Jagdhabitat erkennbar. Die im Süden direkt angrenzenden Gehölzbestände dürften als Leitstruktur und Jagdhabitats dagegen bedeutsam sein.

Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse ist bezüglich der Inanspruchnahme der Flächen nicht erkennbar, eine indirekte Betroffenheit durch visuelle Störwirkungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

5.1.3. Europäische Vogelarten

Teile des Plangebietes weisen im Vergleich zum Zustand von 2008 und 2013 zwischenzeitlich ausgedehnte Bereiche mit Gehölz- und Ruderalvegetation auf. Es finden sich daher Nistmöglichkeiten für an Gehölze gebundene Vogelarten, insbesondere für Heckenbrüter. Die vorhandenen Biotoptypen lassen in erster Linie Vertreter der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter und evtl. einzelne Bodenbrüter erwarten.



Von den europäischen Vogelarten dürften auf Grund der Vorbelastungen durch das angrenzende Gewerbegebiet überwiegend sehr häufige bis häufige Arten der anthropogen geprägten Lebensräume zu erwarten sein. Die Gebüsch- und Gestrüppstrukturen auf dem genannten Grundstück bieten Bruthabitate für Vogelarten, z. B. Amsel *Turdus merula*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Mönchs- und Dorngrasmücke *Sylvia atricapilla*, *S. communis*. Darüber hinaus sind auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen auch Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten, wie z. B. Klappergrasmücke *Sylvia curruca*, Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*, Neuntöter *Lanius collurio* oder Goldammer *Emberiza citrinella* denkbar.

Aufgrund der Habitatpotenziale ist mit einer Betroffenheit von europäischen Vogelarten, vor allem in den mit Gebüsch bestandenen Teilflächen zu rechnen.

Eine im Jahr 2023 im Plangebiet ermittelte Gebäudebrut des Kolkraben *Corvus corax*³ ist nicht gegenständlich, da keine wiederkehrende Nutzung des Nestes festgestellt wurden.

5.1.4. Reptilien

Bei den voran gegangenen Untersuchungen 2008 und 2013 konnte die Zauneidechse nicht bestätigt werden. Die im Plangebiet liegenden Flächen wiesen zum damaligen Zeitpunkt keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf.



Abbildung 3: Habitatpotenzial für die Zauneidechse *Lacerta agilis* im Plangebiet auf Grundstückes Flst. Nr. 1124.

³ Eigene Daten



Die Entwicklung der Brachen auf der Baufläche Flst. Nr. 1136/5 sowie die nutzungsbedingt entstandenen Habitatstrukturen auf den Flst. Nr. 1124 (vgl. Abbildung 3) bieten inzwischen Habitatpotenzial für die Zauneidechse.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch eine beabsichtigte Bebauung kann auf Grund des Habitatpotenzials nicht ausgeschlossen werden.

5.1.5. Sonstige Arten / Artengruppen

Für weitere streng geschützte Arten bzw. Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie findet sich im Plangebiet kein Habitatpotenzial.

Auch für die in Zusammenhang mit den Untersuchungen 2008 und 2013 thematisierten Arten Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* und Gelbbauch-Unke *Bombina variegata*) findet sich im Plangebiet kein Habitatpotenzial. Die Flächen mit krautiger oder grasreicher Ruderalvegetation innerhalb des Plangebietes weisen keine Habitateignung für den Nachtkerzenschwärmer auf, da nennenswerte Bestände von in Frage kommenden Futterpflanzen der Raupe (*Epilobium spec.*, *Oenothera spec.*) nicht vorhanden sind.

Eine Betroffenheit der o. g. und weiteren planungsrelevanten Arten ist nach derzeitigem Kenntnistand auszuschließen.



6 Überschlägige Wirkungsprognose und Bewertung

In Zusammenhang mit der Realisierung der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu erwarten. Obwohl das Plangebiet durch das anthropogen geprägte Umfeld einer deutlichen Vorbelastung unterliegt, kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume und Habitatpotenziale eine Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Für einzelne Arten oder Artengruppen können daher vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG berührt werden.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse besitzt das Plangebiet Habitatpotenzial für die **Zauneidechse**, einige **europäische Vogelarten** sowie für die **Haselmaus**. Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser identifizierten Arten begründet sich insbesondere durch die Entwicklung der unbebauten Flächen im Plangebiet. Durch Sukzession sind Lebensräume entstanden, die ein Vorkommen der genannten Arten bzw. Artengruppe, darunter auch planungsrelevanten Arten, ermöglichen.

Bei diesen Arten können insbesondere durch die Baufeldfreimachung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt werden.

Für die Haselmaus wird auf Grundlage der Habitatpotenzialanalyse ein Vorkommen in den vorhandenen Gebüschstrukturen nicht ausgeschlossen. In Falle eines Vorkommens ist davon auszugehen, dass bei der Baufeldfreimachung, d. h. bei der Beseitigung der Gehölze, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt werden.

Für die im Plangebiet zu erwartenden Brutvogelarten ist anzunehmen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung durch die Rodung von Gehölzstrukturen Nistmöglichkeiten und Bruthabitate dauerhaft entzogen werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass einzelne Brutpaare von häufigen bis sehr häufigen Brutvogelarten betroffen sind.

Bei häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten liegt in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der lokalen Population vor (TRAUTNER & JOOSS 2008). Für die lokale Population dieser weitverbreiteten Arten ist ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen. Das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG lässt sich grundsätzlich durch eine Bauzeitenregelung umgehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann jedoch ein Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche ist ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Plangebietes möglich. Zwar handelt es sich bei der verbuschten Baufläche um einen suboptimalen Lebensraum, welcher auf Grund der dichten Vegetation über keine besonders günstigen Habitatbedingungen für die Art verfügt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen in lückig bewachsenen Randbereichen vorkommen. Deutlich günstigere Habitatstrukturen weist das Grundstück Flst. Nr. 1124 auf. Hier ist mit einem Vorkommen auf den ruderalen, vegetationsarmen Flächen im Verbund mit auf dieser Teilfläche befindlichen Schnittguthaufen, besonnten



Säumen und sonstigen, als Sonnenplätze geeigneten Strukturen (z. B. Holzpaletten) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Eine vorläufige Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist auf Grundlage der Habitatpotenzialanalyse nicht möglich, da Informationen zur beabsichtigten Bebauung nicht vorliegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Falle eines Vorkommens bei der Freimachung des Baufeldes die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG berührt werden können.

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** ist eine Betroffenheit durch baubedingte Wirkungen nicht zu prognostizieren, da die Existenz von Quartieren als auch die Funktion essenzieller Nahrungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen wird. Anlage- bzw. betriebsbedingte Störwirkungen auf Fledermaus-Vorkommen in angrenzenden Bereichen können insbesondere durch Lichtemissionen auftreten. Eine Beurteilung ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht möglich, da Angaben über Außenbeleuchtung und Betriebszeiten bislang nicht vorliegen.

Zur Klärung eines möglichen Vorkommens der angeführten Arten bzw. Artengruppen wird eine Erfassung der Art nach methodischen Standards empfohlen. Im Falle einer ermittelten Vorkommens sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die konkrete Betroffenheit zu ermitteln und ggf. funktionssichernde Maßnahmen darzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG für europäische Vogelarten, Haselmaus und Zauneidechse sowie evtl. für Fledermäuse nicht ausschließen lässt.



7 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Um Rechtsicherheit zu erlangen, ist eine vertiefende Untersuchung von Arten nach Anhang IV der FFH-RL erforderlich, die in eine Prüfung bezogen auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG mündet. Eine Betroffenheit relevanter Arten lässt sich hierdurch abgesichert nachweisen oder ausschließen. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und erforderliche Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die Artengruppe der europäischen Brutvögel sowie für Zauneidechse und Haselmaus wird eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur rechtssicheren Abklärung empfohlen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird unter hinreichender Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung von visuellen Störwirkungen durch Lichtemissionen eine vertiefte Untersuchung nicht als notwendig erachtet.

Zur Abklärung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der im Rahmen der Relevanzprüfung ermittelten prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen wird folgender Untersuchungsrahmen vorgeschlagen:

Tabelle 3: Empfehlung für den weiteren Untersuchungsbedarf

Arten / Artengruppe	Methode
Haselmaus	Ermittlung des Habitatpotenzials; Anbringen von Spurentunnels zur Arterfassung in geeigneten Gehölzstrukturen.
Europäische Vogelarten	Erfassung der Brutvögel (planungsrelevante Arten) durch Revierkartierung und Bewertung nach Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) durch 4 Begehungen ⁴ von Ende März bis Anfang Juni.
Zauneidechse	Erfassung der Art durch Kartiergänge nach methodischen Standards (z. B. nach BOSBACH et al. 2005). 6 Kartiergänge zwischen April und September bei geeigneter Witterung.

Ergeben die Geländebegehungen zu den o. g. Arten bzw. Artengruppen darüber hinaus Hinweise oder Anhaltspunkte für eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, sind diese ebenso nach anerkannter Methode zu erfassen.



⁴ Angesichts des eingeschränkten Artenspektrums werden aus fachgutachterlicher Sicht 4 Begehungen zur Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten als ausreichend betrachtet.

8 Fazit und Zusammenfassung

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführte Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche ergab, dass im Untersuchungsgebiet geeignete Lebensräume bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng und besonders geschützte Arten vorhanden sind.

Im Einzelnen ist festzustellen, dass im Plangebiet Habitatpotenzial für einige europäische Vogelarten sowie für die Zauneidechse und Haselmaus vorhanden sind. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aus dem Befund nicht erkennbar, eine Berücksichtigung ist jedoch im Hinblick auf anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen bei der weiteren Planung erforderlich.

Um Rechtsicherheit zu erlangen, sind vertiefende Untersuchungen der prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen nach anerkannten Methodenstandards erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und der erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Für weitere Artengruppen ergaben sich im Zuge der Relevanzprüfung keine Anhaltspunkte auf eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-RL kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konkrete Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen lassen erst auf Grundlage der Ergebnissen der vertieften Untersuchungen treffen.

Aufgestellt:
Heiningen, 16.10.2024



Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak



9 Quellen

9.1. Literatur

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten.- 2. Überarb. Aufl. Bielefeld, p. 176.
- BLANKE, I., SEYRING, M. & N. WAGNER (2020): Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – In: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien: Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 26–27.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Ulmer Stuttgart.
- BROSCHACH, G. & K. WEDDELING (2005) Zauneidechse *Lacerta agilis* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bade Godesberg (Heft 20): 285 – 289.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758.- In GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena.
- HACHTEL, M. (2005): Schlingnatter *Coronella austriaca* in: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, CHR., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bade Godesberg (Heft 20): p. 279 – 284.
- HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007). In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 543 – 558.
- KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischen Gewicht.- Naturschutz u. Landschaftsplanung 40 (1): 9 – 14.
- KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J., & U. MAHLER (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019.- Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007). In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer, Stuttgart, p. 577 – 596..
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen.- Naturschutz u. Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, 142 S.
- LISSAK, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen.- Jh. Orn. Ges. Baden-Württ., 19: 486 S.
- LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) [Hrsg.] (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S. 18: 91-106.
- SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia): In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Red.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland: 269 – 285.- Halle/ S. (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis.- Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008, S. 265 - 272, Ulmer Verlag Stuttgart.
- TRAUTNER, J., STRAUB, F. & J. MAYER (2015): Artenschutz bei häufigen gehölzbrütenden Vogelarten. Was ist wirklich erforderlich und angemessen? Acta ornithoecologica, Jena 8. 2: 75 - 95
- UVM (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg) & LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. 175 S.
- WEDDELING, K., J. SACHTELEBEN, M. BEHRENS & M. NEUKIRCHEN (2009): Ziele und Methoden des bundesweiten FFH-Monitorings am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten.- Zeitschr. f. Feldherpetologie, Suppl. 15: 135 – 152. In: M. HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden d. Feldherpetologie. Bielefeld.



9.2. Gesetze und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist".

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

VV-ARTENSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/ED (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-.

9.3. Gutachten und Untersuchungen

Bebauungsplan „Schelmenwasen Erweiterung“ Stadt Süßen Artenschutzrechtliche Überprüfung nach Art. 12 u. 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie.- Gutachten i. A. der Stadt Süßen, angefertigt von Fachbüro Naturkonzept L. Sikora (2008). 11 S.

Bebauungsplan „Schelmenwasen Erweiterung, 1. Änderung“ / Süßen Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange – Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Überprüfung 2008.- Gutachten i. A. der Stadt Süßen, angefertigt von Fachbüro für ökologische Planungen (2013). 15 S.



10 Anhang I: Übersicht prüfrelevante Artengruppen

Tabelle 5: Ermittlung und überschlägige Betrachtung des potenziellen Artenspektrums im Überblick

Arten / Artengruppe	Artenschutzrechtliche Relevanz	Beurteilung der Habitateignung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Prüfpflicht
Fledermäuse	Alle europarechtlich streng geschützten Arten nach Anh. II bzw. IV FFH-RL	Im Plangebiet sind sich keine Quartierpotenziale vorhanden. Für das Plangebiet ist eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat für Fledermaus-Arten nicht zu erwarten.	Quartiere können ausgeschlossen werden..	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Haselmaus	Europarechtlich streng geschützt nach Anh. IV FFH-RL	Das Plangebiet verfügt über Gebüsche mit Habitateignung. Eine direkte Anbindung an Waldflächen ist nicht vorhanden, jedoch an lineare Gehölzbestände.	Ein Vorkommen kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Vögel	Alle europäischen Vogelarten; europarechtlich geschützt nach Art. 1 VS-RL	Die vorhandenen Habitatstrukturen und Biotoptypen bieten Brutmöglichkeiten für Vogelarten der ökologischen Gilde der Zweigfreibrüter sowie Bodenbrüter.	Es sind überwiegend häufige bis sehr häufige, ungefährdete Brutvogelarten zu erwarten. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten wird nicht ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird ausgelöst.
Reptilien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. IV.	Im Plangebiet sind Habitatpotenziale für die streng geschützte, artenschutzrechtlich relevante die Zauneidechse vorhanden.	Ein Vorkommen der Zauneidechse ist auf Teilflächen des Plangebiets möglich.	Die Prüfpflicht wird ausgelöst
Amphibien	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II bzw. IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten vorhanden	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten I: Käfer	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante für Totholz bewohnende Käferarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Totholz besiedelnder Käferarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten II: Schmetterlinge	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Im Plangebiet sind keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten vorhanden.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Insekten III: Libellen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Libellenarten kann ausgeschlossen werden.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



Fische und Krebse	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II	Das Plangebiet bietet keine Habitatpotenziale für artenschutzrechtliche relevante Fisch- und Krebsarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Fisch- und Krebsarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.
Pflanzen	Europarechtlich streng geschützte Arten nach FFH-RL Anh. II und IV.	Aufgrund der anthropogen überformten Biotoptypen sowie der Standorteigenschaften und vorherrschenden Nutzung sind keine Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV zu erwarten.	Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen.	Die Prüfpflicht wird nicht ausgelöst.



11 Anhang II: Fotodokumentation



Abbildung 4: Gebäudebestand (Produktionshalle) auf Flst. Nr. 1124/1.



Abbildung 5: Gebäudebestand (Produktionshalle) auf Flst. Nr. 1124/1 mit schmaler Gehölzpflanzung an der Südseite.





Abbildung 5: Grünfläche mit Baumbestand auf Flst. Nr. 1124/1 (Südseite).



Abbildung 6: Gehölzstrukturen auf Flst. Nr. 1124/1 (Südseite). Auf dem Gerüstturm hat 2023 ein Kolkraben-Paar gebrütet.





Abbildung 7: Lagerfläche mit Ruderalvegetation auf Flst. Nr. 1124/1 (Südseite).



Abbildung 7: Lagerfläche mit Ruderalvegetation auf Flst. Nr. 1124/1 (Westseite).





Abbildung 8: Mit Gebüschten überwachsene Baufläche Flst. Nr. 1136/1.



Abbildung 9: Mit Gebüschten überwachsene Baufläche Flst. Nr. 1136/1.





Abbildung 10: Mit Gebüschten überwachsene Baufläche Flst. Nr. 1136/1.



Abbildung 11: Mit Gebüschten und grasreicher Ruderalvegetation überwachsene Baufläche Flst. Nr. 1136/1.





Abbildung 12: Die nach Süden angrenzenden Kontaktlebensräume umfassen Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze sowie krautreiche Vegetationsbestände an den Gräben.

